# S 2 KR 274/02

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Krankenversicherung |
| Abteilung | 4 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 2 KR 274/02 |
| Datum | 27.01.2003 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 4 KR 65/03 |
| Datum | 26.06.2003 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 27. Januar 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind SozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers.

Der am 1947 geborene KlÃ¤ger war vom 03.03.1986 bis 31.12. 1989 bei der Firma R. S. GmbH und nach seinen Behauptungen vom 01.01.1990 bis 31.12.1993 bei der R. GmbH beschÃ¤ftigt.

Er erhob am 26.04.1997 beim Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) Klage gegen die AOK Bayern mit dem Ziel, sie solle SozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r Feiertags- und NachtzuschlÃ¤ge sowie Ã□berstunden bei den frÃ¼heren Arbeitgebern erheben (S 2 KR 165/97). Das SG ordnete auf Grund des EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten mit Beschluss vom 13.11.1997 das Ruhen des Verfahrens an.

Der KlÃ¤ger beantragte am 22.07.1998, das Verfahren aufzunehmen; es wurde unter dem Aktenzeichen S 2 KR 297/98 fortgefÃ¼hrt. Im ErÃ¶rterungstermin vom 31.01.2002 machte er wieder geltend, seine frÃ¼heren Arbeitgeber hÃ¤tten BeitrÃ¤ge fÃ¼r Ãberstunden und NachtzuschlÃ¤ge, ÃberstundenzuschlÃ¤ge und Urlaubsgeld aus einer Gesamtsumme von 130.000,00 DM an die Beklagte zu zahlen. Nach ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage nahm er die Klage zurÃ¼ck und entschuldigte sich bei der Beklagten. Beide ErklÃ¤rungen wurden ihm vorgelesen und von ihm genehmigt. Die Sitzungsniederschrift wurde vom Richter und der Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle unterzeichnet.

Der KlÃ¤ger teilte am 15.04.2002 dem SG mit, er nehme die KlagerÃ¼cknahme vom 31.01.2002 zurÃ¼ck; das Verfahren wird nunmehr unter dem Aktenzeichen S 2 KR 274/02 gefÃ¼hrt.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 27.01.2003 festgestellt, dass der Rechtsstreit S 2 KR 297/98 durch KlagerÃ¼cknahme vom 31.01.2002 in der Hauptsache erledigt sei. Die KlagerÃ¼cknahme sei am 31.01.2002 rechtswirksam erklÃ¤rt worden; sie erledige den Rechtsstreit in der Hauptsache. Die ordnungsgemÃ¤Ã protokollierte ErklÃ¤rung, die dem KlÃ¤ger vorgelesen und von ihm genehmigt worden sei, kÃ¶nne weder zurÃ¼ckgenommen noch angefochten werden. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiederaufnahme des Verfahrens lÃ¤gen nicht vor.

Hiergegen richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers vom 12.03.2003, mit der er geltend macht, es sei in der Hauptsache weiterzuverhandeln. Es sei zu prÃ¼fen, ob die Sozialabgaben richtig und vollstÃ¤ndig abgerechnet und abgefÃ¼hrt worden seien.

Er beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 27.01. 2003 aufzuheben und den Rechtsstreit fortzufÃ¼hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen wurden die Akten der Beklagten und des SG, auf deren Inhalt im Ãbrigen Bezug genommen wird. â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung (Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ist zulÃ¤ssig (Â§ 143 SGG).

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet; der angefochtene Gerichtsbescheid ist nicht zu beanstanden.

Das SG konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt im Verwaltungsverfahren durch AnhÃ¶rung der vom KlÃ¤ger benannten Arbeitgeber geklÃ¤rt ist (Â§ 105 SGG).

Das SG hat zu Recht festgestellt, dass der Rechtsstreit S 2 KR 297/98 durch die KlagerÃ¼cknahme vom 31.01.2002 in der Hauptsache erledigt ist. Diese Wirkung spricht Â§ 102 Satz 2 SGG aus. Die KlagerÃ¼cknahme ist eine einseitige Prozesshandlung und kann mÃ¼ndlich in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Gericht, bei dem die Sache anhÃ¤ngig ist, abgegeben werden. Abgesehen davon, dass die Wirksamkeit einer in der mÃ¼ndlichen Verhandlung erklÃ¤rten KlagerÃ¼cknahme nicht davon abhÃ¤ngig ist, dass die Protokollierungsvorschriften der Â§Â§ 160 Abs.3 Nr.8 und 162 Abs.1 Zivilprozessordnung (ZPO) beachtet worden sind (Bundessozialgericht vom 12.03.1981, Breithaupt 1982, 81), weil deren Einhaltung lediglich sicherstellen soll, dass zu Beweiszwecken beurkundet wird, was in der mÃ¼ndlichen Verhandlung geschieht, genÃ¼gt die im ErÃ¶rterungstermin vom 31.01.2002 in die Niederschrift aufgenom- mene ErklÃ¤rung den Protokollierungsvorschriften der Â§Â§ 159 f. ZPO. Insbesondere wurde die KlagerÃ¼cknahme dem KlÃ¤ger vorgelesen (Â§ 162 Abs.1 Satz 1, 2 ZPO) und es wurde im Protokoll vermerkt, dass dies geschehen ist und dass er seine Genehmigung erteilt hat (Â§ 162 Abs.1 Satz 3 ZPO).

Als Prozesshandlung kann die KlagerÃ¼cknahme nicht angefochten und grundsÃ¤tzlich auch nicht widerrufen werden. Ein Widerruf ist lediglich unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens (Â§Â§ 179, 180 SGG) mÃ¶glich. Derartige GrÃ¼nde sind nicht zu erkennen.

Die vom KlÃ¤ger herbeigefÃ¼hrte â offensichtlich sinnvolle â Beendigung des Rechtsstreits am 31.01.2002, macht es nunmehr den Senat nicht nicht mehr mÃ¶glich, Ã¼ber sein eigentliches Anliegen, nÃ¤mlich die AbfÃ¼hrung weiterer BeitrÃ¤ge zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs.2 Nr.1, 2 SGG).

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024